N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschusses
der Samtgemeinde Fürstenau am 19.06.2007

Anwesend:

Vorsitzender
Herr Winfried Knocks, Ratsherr

stellvertretende Vorsitzende
Herr Dirk Imke, Ratsherr (I. stellv. Vors.)
Herr Volker Brandt, Beigeordneter (II. stellv. Vors.)

Mitglieder
Herr Wilhelm Apke, Ratsherr
Herr Ulrich Geers, Ratsherr
Frau Sigrid Gerner, Ratsfrau
Herr Uwe Hummert, Ratsherr
Herr Achim Krone, Ratsherr
Herr Christoph Sievers, Ratsherr
Frau Ursula Skubsch, Ratsfrau
Herr Joachim Speer, Ratsherr

Verwaltung
Herr Peter Selter, Samtgemeindebürgermeister
Frau Monika Kolosser
Herr Franz Kormann
Herr Thomas Wagener, Protokollführer

Es fehlen:

./.

Verhandelt:
Fürstenau, den 19.06.2007,
im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der Samtgemeinde Fürstenau,
Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau

Punkt Ö 1) Begrüßung

Der Vorsitzende, Ratsherr Knocks, begrüßt den Bürgermeister, die Mitglieder des Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschusses, die Vertreter der Verwaltung, die anwesenden Zuhörer sowie Herrn Ackmann von der Presse.

(SG/PBFwUA/02/2007 vom 19.06.2007, S.1)

Punkt Ö 2) Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Ratsherr Knocks, eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung des Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschusses der Samtgemeinde Fürstenau.

(SG/PBFwUA/02/2007 vom 19.06.2007, S.2)

Punkt Ö 3) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(SG/PBFwUA/02/2007 vom 19.06.2007, S.2)

Punkt Ö 4) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Ratsherr Knocks, stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und der Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschuss beschlussfähig ist.

(SG/PBFwUA/02/2007 vom 19.06.2007, S.2)

Punkt Ö 5) Namentliche Feststellung der anwesenden und der fehlenden Ausschussmitglieder

Der Vorsitzende, Ratsherr Knocks, stellt fest, dass alle Ausschussmitglieder anwesend sind.

(SG/PBFwUA/02/2007 vom 19.06.2007, S.2)

Punkt Ö 6) Genehmigung der Niederschrift SG/PBFwUA/01/2007 vom 15.02.2007

Gegen Form und Inhalt der Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Niederschrift SG/PBFwUA/001/2007 über die Sitzung vom 15.02.2007 damit genehmigt ist.

(SG/PBFwUA/02/2007 vom 19.06.2007, S.2)

Punkt Ö 7) 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau Vorlage: FB 5/032/2007

Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Der Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltsausschuss empfiehlt einstimmig (11 Ja-Stimmen):

1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

1.1 Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, vom 26.04.2007

Beschlussempfehlung:

Mit der vorliegenden Änderung des F-Planes werden ausschließlich Flächen in andere Nutzungsarten umgewandelt, die im geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind.
Da im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 58 eine Mischgebietsausweisung vorgesehen ist, wird in der Änderung des F-Planes u.a. eine entsprechende gemischte Baufläche dargestellt.
In der 39. Änderung des F-Planes werden jedoch auch über den B-Planbereich hinausgehende, bislang als gewerbliche Baufläche dargestellte Bereiche zu gemischten Bauflächen, zu Grünflächen, zu Flächen für Natur und Landschaft **sowie zu Flächen für den Wald** umgewandelt.
Damit wird die ursprünglich angedachte bauliche Nutzung und Ausnutzbarkeit des Änderungsbereiches insgesamt verringert. Somit erhalten durch die 39. Änderung des F-Planes und - als Teilbereich daraus - durch den B-Plan Nr. 58 u.a. die Belange von Natur und Landschaft (FFH-Gebiet „Pottebruch“) ein besonderes Gewicht. Durch beide Bauleitplanungen werden die bisher bestehenden planungsrechtlichen Zielsetzungen u.a. zugunsten von Natur- und Landschaft optimiert.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen die umgewandelten Waldflächen unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Ausgleich) und der Belange des Waldes (Ersatzaufforstung) berücksichtigt werden.
Angestrebt wird eine flächengleiche Ersatzaufforstung, um dem rechtlichen Bestimmungen nach BWaldG und NWaldG genüge zu leisten. Ferner wird der naturschutzfachliche Wert der Waldflächen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleichs-Regelung berücksichtigt. Dementsprechend wird die Bedeutung der Waldflächen für den Naturhaushalt, die Erholungsnutzung und das Landschaftsbild im Rahmen der Bilanzierung in Wert gestellt und im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.
Das genannte Aufforstungsverhältnis von 1 : 1,2 ist damit im vorliegenden Fall fachlich nicht begründbar.
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch im wesentlichen Fragen, die im Rahmen des Planverfahrens zum B-Plan Nr. 58 der Stadt Fürstenau behandelt werden.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde Fürstenau soll auch die nach dem B-Plan Nr. 58 vorgesehene Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern entsprechend ersatzaufgeforstet werden, da es sich auch hierbei um eine Waldumwandlung handelt.

In der vorliegenden 39. Änderung des F-Planes wird der genannte Bereich ohne weitere kleinflächige Differenzierung insgesamt als gemischte Baufläche dargestellt. Dies ist für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung völlig hinreichend und wird unverändert beibehalten.

Grundsätzlich wird jedoch auch von der Stadt Fürstenau angestrebt, die Belange des Waldes sowie des Waldbewirtschafters mit dem

erforderlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Samtgemeinde ist zusammen mit der Stadt Fürstenau grundsätzlich bestrebt, bei Bauleitplanungen die erforderlichen Abstände zu Waldflächen einzuhalten. Dies soll auch in der vorliegenden Planung berücksichtigt werden. Jedoch soll ebenfalls eine angemessene Bebauung in dem geplanten Baugebiet ermöglicht werden. Nach Erkenntnis der Samtgemeinde besteht keine rechtliche Grundlage in Niedersachsen für die Einhaltung eines generellen Mindestabstands von 30 m zu Waldflächen. Abzuwägen sind insofern die Belange des Waldeigentümers und die Sicherheit der Bevölkerung im städtebaulichen Zusammenhang. Zu untersuchen sind die Brandgefahr für die Gebäude durch den Wald, die Brandgefahr für den Wald durch Gebäude sowie Gefahren durch stürzende Bäume.
Darüber hinaus soll der besondere Schutzstatus des FFH- Gebietes „Pottebruch“ durch eine „Untersuchung zur FFH- Problematik“ angemessen berücksichtigt werden.

Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft ein Forstweg mit flankierender Wallhecke, daran schließt sich unmittelbar ein Buchen-Fichten-Mischwald an. Die Bäume haben derzeit eine Höhe von rd. 25 m. Da es sich um einen insgesamt frisch bis feuchten Standort handelt, ist die Waldbrandgefahr nach Auffassung der Samtgemeinde als eher gering einzustufen.
Der Landkreis Osnabrück hat aus Sicht des Brandschutzes speziell zu diesem Problem keine Bedenken erhoben.

Aufgrund der Höhe der Bäume und der Baumartenzusammensetzung sieht die Samtgemeinde keine Gefahren für künftige Gebäude durch umstürzende Bäume, wenn, wie im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 58 vorgesehen, ein Abstand von 25 m zum Waldrand eingehalten wird. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der bereits bestehenden baulichen und sonstigen Nutzungen (z.B. vorhandene Gebäude im Plangebiet, vorhandener Waldweg) bereits eine erhöhte Verkehrssicherheitspflicht für die betroffenen Waldbereiche gegeben ist. Diese wird durch die vorliegende Planung nicht unzumutbar erhöht.
Auch in Hinblick auf die Untersuchung zur FFH-Problematik zeigen die bisherigen Untersuchungsergebnisse, dass „Beeinträchtigungen von FFH-relevanten Lebensräumen und Arten vermieden werden können und bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten zu erwarten sind“.

1.2 Wasserverband Bersenbrück vom 09.05.2007:

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Erschließungsplanung zu beachten.

1.3 DB Services Immobilien GmbH, Bremen, vom 04.06.2007:

Beschlussempfehlung:

Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

1.4 Landkreis Osnabrück vom 06.06.2007:

Beschlussempfehlung:

Regional- und Bauleitplanung:

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden auch die möglichen Beeinträchtigungen durch Gewerbeimmissionen ermittelt und bewertet. Östlich des Änderungsbereiches bestehen Gewerbegebiete (B-Pläne Nr. 13, 45 u. 51). Um dem Gebot der Konfliktvermeidung bzw. -bewältigung Genüge zu leisten, wurde im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu den B-Plänen Nr. 13, 45 u. 51 die durch die gewerbliche Nutzung zu erwartenden Lärmimmissionen ermittelt und beurteilt. Zum Schutz angrenzender Nutzungen wurden in den B-Plänen Nr. 13, 45 u. 51 maximal zulässige flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Aufgrund dieser Festsetzungen sind auch im Plangebiet keine unzulässigen Gewerbeimmissionen zu erwarten. Soweit erforderlich, ist dieser Sachverhalt im Umweltbericht noch nachvollziehbarer darzulegen.

Denkmalschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 21.04.2006 wurden bezüglich der Denkmalpflegebelange keine Bedenken vorgebracht.

Naturschutz und Wald

Die Ausführungen zum Bereich Naturschutz und Wald werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden nicht vorgebracht.

Wasserrecht und –wirtschaft:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden nicht vorgebracht.

Die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Untersuchungen und Nachweise sind rechtzeitig vorzulegen.

Erforderliche Erlaubnisse gemäß § 10 NWG sind rechtzeitig beim Landkreis Osnabrück - untere Wasserbehörde – zu beantragen.

Der Nachweis gemäß W- BBauG vom 10.02.1983 - 14.17.3 - dritter Absatz - über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers wird rechtzeitig vorgelegt.

1.5 Markgenossenschaft Fürstenau vom 06.06.2007:
Beschlussempfehlung

Die Markgenossenschaft ist bereit, der Bauleitplanung der Stadt und der Samtgemeinde Fürstenau zuzustimmen, wenn die bislang als Schotterweg ausgebaute Zuwegung über das Grundstück der Markgenossenschaft durch die Stadt Fürstenau gewidmet wird. Dadurch erhält der Weg den Charakter einer öffentlichen Straße und die Straßenbaulast geht auf die Stadt Fürstenau über, die Markgenossenschaft bleibt jedoch Grundstückseigentümerin.

Da es sich bei dem Flächennutzungsplan um einen vorbereitenden Bauleitplan handelt, der keine direkte Rechtskraft für den Bürger entfaltet,

sondern erst über einen verbindlichen Bebauungsplan Rechtswirkung erzielt, sollte die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes unabhängig von der Entscheidung der Stadt Fürstenau in dieser Angelegenheit beschlossen werden.

2. Feststellungsbeschluss:

Der vorliegende Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau einschließlich Begründung, Umweltbericht und Untersuchung zur FFH-Problematik wird unter Berücksichtigung der zum Ergebnis der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefassten Einzelbeschlüsse beschlossen.

(SG/PBFwUA/02/2007 vom 19.06.2007, S.2)

Punkt Ö 8) Fahrzeugbestand in den Feuerwehren der Samtgemeinde Fürstenau
Vorlage: FB 2/005/2007

Herr Selter bedankt sich für das konstruktiv geführte Abstimmungsgespräch zwischen Politik und Feuerwehrvertretern am 27.04.2007. Er stellt fest, dass es sich bei dem vorgelegten Kostenvoranschlage der Firma Kalmlage nur um eine Schätzung nach erster Durchsicht handelt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die tatsächlichen Reparaturkosten wesentlich höher ausfallen.
Im Laufe der Diskussion stellen beide Fraktionen dar, dass sie das Vorgehen, zunächst von einer Reparatur des Feuerwehrfahrzeugs Vechtel abzusehen und den Markt nach entsprechenden Fahrzeugen zu erkunden, unterstützen. Herr Knocks weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ausreichende Haushaltsmittel hierfür in 2007 nicht zur Verfügung stehen und erkundigt sich, wie eine Neuanschaffung finanziert werden könnte. Herr Selter antwortet, dass Mittel durch den 1. Nachtragshaushalt für 2007 bereitgestellt werden könnten. Da die Gegenfinanzierung hierfür jedoch nur durch eine erhöhte Neuverschuldung erfolgen kann, ist nicht zu erwarten, dass der Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde dem zustimmt. Alternativ wäre zu prüfen, ob das neu zu beschaffende Fahrzeug in 2007 angezahlt und der Restbetrag in 2008 geleistet werden kann. Dass würde jedoch die Aufnahme einer Verpflichtungserklärung für 2008 bedeuten, was ebenfalls mit dem Landkreis zu klären wäre.
Auf die Anfrage von Frau Gerner, ob Feuerwehrfahrzeuge auch geleast werden können, antwortet Ortsbrandmeister Brinkers, dass diese Möglichkeit nicht angeboten wird.

Nach eingehender Diskussion empfiehlt der Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschuss einstimmig (11 Ja-Stimmen):

1. Das vorhandene LF 8 der Freiwilligen Feuerwehr Vechtel wird nicht repariert.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein geeignetes Ersatzfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Vechtel zu suchen.

3. Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, die Finanzierung des Ersatzfahrzeuges mit dem Landkreis Osnabrück als

Kommunalaufsichtsbehörde zu klären.

4. Die Angelegenheit ist dem Samtgemeindeausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen erneut vorzulegen. Eine erneute Beratung im Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschuss ist nicht notwendig.

(SG/PBFwUA/02/2007 vom 19.06.2007, S.6)

Punkt Ö 9) Behandlung von Anfragen und Anregungen

Anfragen und Anregungen werden nicht vorgetragen.

(SG/PBFwUA/02/2007 vom 19.06.2007, S.7)

Punkt Ö 10) Einwohnerfragestunde

Auf die Frage, ob mit dem Altfahrzeug der Feuerwehr Vechtel noch ein Gewinn zu erzielen ist, antwortet Herr Selter, dass es möglich sein könnte, das Fahrzeug in osteuropäische Länder zu verkaufen. Auch dort ist jedoch mit keinen hohen Beträgen zu rechnen.

(SG/PBFwUA/02/2007 vom 19.06.2007, S.7)

Punkt Ö 11) Schließung der öffentlichen Sitzung

Der Vorsitzende, Ratsherr Knocks, schließt um 18.17 Uhr die Sitzung des Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschusses der Samtgemeinde Fürstenau.

(SG/PBFwUA/02/2007 vom 19.06.2007, S.7)

Der Vorsitzende Der Samtgemeindebürgermeister Der Protokollführer